

Satzung des Musikvereins Aystetten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikverein Aystetten e.V.“. Er hat seinen Sitz in Aystetten und ist in das Vereinsregister unter der Nummer „VR 899“ beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich die Aufgabe, die Musik zu pflegen, das kulturelle Leben zu fördern und eine vielseitige Musikausbildung zu gewährleisten. Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Bildung und Unterhaltung eines Blasorchesters erreicht werden. Der Verein verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Etwaige Gewinne dürfen dabei nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solches auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Daneben soll die Jugendarbeit besonders gefördert werden. Für die Jugendarbeit gilt die vom Vorstand zu erlassende Jugendordnung.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 8 Jahre alt ist und den Verein aktiv oder fördernd unterstützt, Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind:

Aktive Mitglieder, die sich im Verein musikalisch betätigen.

Fördernde Mitglieder, die nur durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages den Verein laufend unterstützen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an Proben und Veranstaltungen unentgeltlich, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten und das Eigentum des Vereins, insbesondere Noten, Instrumente, Bücher und Requisiten, sind schonend zu behandeln. Die Benutzung der vereinseigenen Instrumente und Geräte, sowie die Tragung der Reparaturkosten, wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Benutzungsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vereinsjugendversammlung gemäß der Jugendordnung

§ 8 Vorstand

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, 2 Beisitzern, 1 Musikwart, dem Jugendleiter und der Jugendvertretung. Der Jugendleiter und die Jugendvertreter sind gemäß der Jugendordnung von der Vereinsjugendversammlung zu bestellen. Pro 50 Jugendliche ist ein Jugendvertreter erforderlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden vertreten, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- e) die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Revisoren, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Aystetten zu, welche dieses nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Die Satzung wurde am 8.6.1977 beschlossen und gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen vom 29.4.1986 und 26.04.2002 geändert bzw. ergänzt.

Nach § 6 der Satzung des Musikvereins Aystetten e.V. vom 8. Juni 1977 und dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2002 werden folgende Jahresmitgliedsbeiträge festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) für aktive Mitglieder | € 8.- |
| b) für fördernde Mitglieder | € 25.- |

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird in vierteljährlichen Beiträgen erhoben. Die Beitragsschuld entsteht für die Gründungsmitglieder erstmals ab 1. Juli 1977. Für später hinzukommende Mitglieder gelten angefangene Kalendervierteljahre als volle Kalendervierteljahre. Im übrigen entsteht die Beitragsschuld fortlaufend mit dem Beginn eines Kalendervierteljahres.